

## **Bekanntmachung**

### **des Regierungspräsidiums Stuttgart**

über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Die Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB AG) plant den Bau der „U17 - Übereckverbindung Pflugmühle“, um die Erreichbarkeit aus dem Raum südlich von Stuttgart zu verbessern und die (zukünftigen) Bereiche Flughafen/Messe/Filderbahnhof und Nord-Süd-Straße/Park+Ride mit dem Gewerbegebiet „Synergiepark Stuttgart“ umsteigefrei zu verbinden. Die Neubaustrecke hat eine Länge von insgesamt 327 Metern. Davon entfallen 225 Meter auf die Übereckverbindung selbst, der Rest auf erforderliche Anpassungsmaßnahmen. Die Maßnahme beginnt mit den Umbauten der bestehenden Betriebsanlagen im Bereich der Ausfahrt aus dem SSB-Betriebsgelände zwischen den Haltestellen SSB-Zentrum, Vaihinger Straße und Rohrer Weg und endet mit der Einfädelung der Strecke in die bestehende Strecke zwischen Vaihinger Straße und SSB-Zentrum. Durch den mit der Maßnahme verbundenen zweigleisigen Ausbau der Betriebsausfahrt wird eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit erzielt. Insgesamt ist das Vorhaben erforderlich, um den zukünftigen Anforderungen an einen erhöhten Bedarf an Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gerecht werden zu können.

Das Regierungspräsidium Stuttgart als Planfeststellungsbehörde beabsichtigt, ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i.V.m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls aufgrund von §§ 5, 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Ziffer 14.11 der Anlage 1 des UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher verzichtet.

Wesentlicher Grund für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist unter anderem, dass es sich lediglich um ein kleinräumiges Vorhaben mit geringer Neuversiegelung und in einem teils vorbelasteten Gebiet handelt. Im Bereich des bereits bestehenden Gleiskörpers zwischen den Haltestellen Rohrer Weg und Vaihinger Straße werden lediglich Anpassungsarbeiten ohne zusätzliche Überformung oder Versiegelung vorgenommen. Flächen, die aufgrund der erforderlichen Anpassung der Zufahrt zum Betriebshof nicht mehr benötigt werden, werden zurückgebaut und begrünt. Insgesamt liegen die Auswirkungen auf die Schutzgüter

Fläche und Boden unter der Schwelle, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden.

Negative Beeinträchtigungen auf besonders empfindliche oder geschützte Gebiete sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Das Landschaftsschutzgebiet „Glemswald“ ist lediglich durch Anpassungen des bereits bestehenden Gleiskörpers tangiert, nicht jedoch durch den neuen Gleisabschnitt nördlich des Sindelbachs.

Da der Sindelbach bereits im Bestand durch die Stadtbahn überquert wird und sich diesbezüglich durch die Planung keine Veränderungen ergeben, ist auch von keiner erheblichen Beeinträchtigung aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb von Überflutungsflächen und innerhalb des Überschwemmungsgebietes „ÜSG Sindelbach“ auszugehen.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bodendenkmale oder Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt.

Im Übrigen wird den Auswirkungen des Vorhabens durch die Erstellung diverser Untersuchungen und Gutachten Rechnung getragen, u.a. Übersichtsbegehung Artenschutz mit Habitatpotentialanalyse, Tierökologisches Gutachten, Schalltechnische Untersuchung, Baugrundgutachten.

Zum Schutz von Landschaft und Natur sind Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen, welche im Rahmen der weiteren Planung und der noch zu erstellenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abgearbeitet und konkretisiert werden. Durch eine frühzeitige und umfassende Abstimmung speziell der Maßnahmen zum Schutz von Zauneidechsen mit den zuständigen Naturschutzbehörden kann sichergestellt werden, dass die Anforderungen an eine fachlich adäquate Lösung erfüllt werden.

Das Gebiet weist durch die bestehende Verkehrsinfrastruktur eine Lärmvorbelastung auf. Die Schalltechnische Untersuchung zeigt, dass die einschlägigen Grenzwerte überwiegend eingehalten werden; den Überschreitungen an zwei Gebäuden kann durch passive Lärmschutzmaßnahmen Rechnung getragen werden. Den zeitlich begrenzten Überschreitungen durch Baulärm kann durch Minimierungsmaßnahmen entgegengewirkt werden.

Ein besonderes Umweltrisiko sowie ein Störfallrisiko sind nicht erkennbar. Aufgrund der Vorbelastungen durch das angrenzende Gewerbegebiet sind keine lufthygienischen Besonderheiten zu beachten.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 03.02.2020

Regierungspräsidium Stuttgart